

Begünstigte Besteuerung (Hälftesteuersatz) der einmaligen Kapitalabfindung für Gesellschafter-Geschäftsführer Pensionszusage - Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH)

Sachverhalt

Einem zu 100 % an einer GmbH beteiligten Geschäftsführer (alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer) wurde von seiner Gesellschaft eine Pensionszusage erteilt. Dem berechtigten Geschäftsführer wurde vertraglich das Recht eingeräumt, anstelle einer laufenden Firmen-Alterspension eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe des Barwerts der Pensionsverpflichtung zu verlangen. Nachdem der Gesellschafter-Geschäftsführer sein 60. Lebensjahr erreicht hatte, schied er als Geschäftsführer aus und machte von der Möglichkeit auf einmalige Kapitalabfindung Gebrauch. Außerdem stellte er zu diesem Zeitpunkt seine Erwerbstätigkeit zur Gänze ein.

Entscheidung des VwGH vom 19.04.2018, Ro 2016/15/0017

Da ein Gesellschafter-Geschäftsführer (Geschäftsführer mit über 25 % Beteiligung an einer GmbH) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt, liegt bei Beendigung der Erwerbstätigkeit eine Betriebsaufgabe vor. Klargestellt wurde, dass die Pensionsabfindung Teil des Veräußerungs- und Übergangsgewinns ist, für welchen sich der Steuersatz auf den **Hälftesteuersatz** nach § 37 Abs. 5 EStG reduziert.

Es kommt daher bei einmaliger Kapitalablöse einer Pensionszusage der Hälftesteuersatz zum Tragen.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Gesellschafter-Geschäftsführer – über 25 % Anteil
- Das 60. Lebensjahr oder eine Erwerbsunfähigkeit müssen erreicht sein.
- Einstellen der Erwerbstätigkeit (keine weiteren Erwerbseinkünfte wie z.B. bezahlte Funktionärstätigkeit ..)
- Die Gesellschaftsanteile selbst müssen nicht abgegeben werden.
- Laufzeit der Pensionszusage mindestens sieben Jahre bis Auszahlung

Durch die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung erhöht sich die Attraktivität von Pensionszusagen an die betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführer noch einmal deutlich.